### **TOP 35a:**

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (8. GWB-ÄndG)

Drucksache: 176/12

# I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu modernisieren und übersichtlicher zu gestalten. Hierbei werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

### a) Missbrauchsaufsicht:

Die Missbrauchsaufsicht wird ohne gravierende inhaltliche Änderungen in den §§ 18 bis 20 neu gegliedert. Die Größenordnung für die Vermutung der Marktbeherrschung wird von einem Marktanteil von einem Drittel auf 40 Prozent angehoben.

Die Befristungen des sektorspezifischen Missbrauchsverbots für den Energiebereich, § 29, und das Verbot des auch nur gelegentlichen Verkaufs von Lebensmitteln unter Einstandspreis werden um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Die Befristung für das Verbot der so genannten Preis-Kosten-Schere entfällt.

Die geltenden Bestimmungen der Missbrauchsaufsicht im Wasserbereich werden nunmehr in §§ 31 bis 31b aufgenommen.

Ferner sollen Kartellbehörden zukünftig strukturelle Maßnahmen und Rückerstattungen an Verbraucher verfügen können, wenn dies verhältnismäßig ist.

#### b) Fusionskontrolle:

Fusionen sind zukünftig zu untersagen, wenn von ihnen eine "erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs" ausgeht (so genannter SIEC Test). Insoweit erfolgt eine Anpassung an das europäische Recht.

Die Aufgreifschwelle für Presseunternehmen wird angepasst. Der Multiplikator zur Umsatzberechnung wird von 20 auf 8 reduziert. Dies soll vor allem kleinen Zeitungsverlagen Fusionen zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erleichtern.

. . .

c) Beteiligung von Verbraucherverbänden bei der Kartellrechtsdurchsetzung: Qualifizierte Einrichtungen, d. h. insbesondere Verbraucherverbände, erhalten sowohl einen Unterlassungsanspruch als auch einen Anspruch auf Vorteilsabschöpfung für den Fall von Massen- und Streuschäden.

d) Anwendung des GWB auf Krankenkassen:

Dies gilt für die Fusionskontrolle bei Krankenkassen. Für die Beziehungen der Krankenkassen untereinander und im Verhältnis zu den Versicherten sollen zukünftig das Kartellverbot und die Missbrauchsbestimmungen des GWB anwendbar sein.

# II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Gesundheitsausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz möchte u. a. die im geltenden Recht vorgesehene Herausgabe des abgeschöpften Gewinns an den Bundeshaushalt streichen. Stattdessen sollten die abgeschöpften Beträge einem Sondervermögen des Bundes zweckgebunden, insbesondere zur Stärkung der Verbraucherarbeit, zugewiesen werden

Der **Rechtsausschuss** bittet u. a. darum, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die abgeschöpften wirtschaftlichen Vorteile an einen vom Bundeskartellamt zu diesem Zweck einzurichtenden Fonds abgeführt werden können. Die Mittel des Fonds sollten, nach Abzug der eigenen Aufwendungen des Bundeskartellamts, zur Erstattung von erforderlichen Aufwendungen der nach § 33 Absatz 2 GWB-E Klageberechtigten verwendet werden.

Der Gesundheitsausschuss lehnt die Übertragung der Regelungen, die § 69 SGB V für die (entsprechende) Anwendbarkeit des GWB im Verhältnis der Krankenkassen zu den Leistungserbringern trifft, auf das Verhältnis der Krankenkassen und ihrer Verbände untereinander und zu den Versicherten ab. Außerdem ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass eine freiwillige Vereinigung von Krankenkassen durch die Aufsichtsbehörde zukünftig nur noch genehmigt werden darf, wenn das Bundeskartellamt die Vereinigung freigegeben hat oder sie als freigegeben gilt. Auch dies wird vom Ausschuss abgelehnt.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** fordert u. a., dass durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen für die Zukunft ausgeschlossen wird, dass sich Kommunen, Zweckverbände oder Wasser- und Bodenverbände bei der Versorgung mit Trinkwasser nach Einleitung eines kartellbehörlichen Ver-

...

fahrens der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht entziehen können, in dem sie bislang privatrechtlich ausgestaltete Versorgungsverhältnisse ins öffentliche Recht überführen.

Ferner legt der **federführende Wirtschaftsausschuss** Wert darauf, dass der für den Pressebereich geänderte Berechnungsfaktor keine Anwendung bei der Berechnung der Umsätze im Rahmen der Bagatellmarktsklausel findet, damit den Großverlegern erschwert wird, kleine und mittlere Zeitungsverlage aufzukaufen.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten bittet u. a. um eine klarstellende Regelung dahingehend, dass die mit einer kommunalen Gebietsreform einhergehende Zusammenlegung öffentlicher Einrichtungen und Betriebe nicht der kartellrechtlichen Fusionskontrolle unterliegen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verlangt u. a., dass Wasserpreise alternativ zum Vergleichsmarktkonzept auch auf Basis der beim Wasserversorger entstandenen Kosten geprüft werden können.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache** 176/1/12 ersichtlich.